

G e s e t z
vom 5. Juli 1962

womit die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in der Fassung der Bundes-Gesetze BGBl.Nr.279/1957, BGBl.Nr.241/1960, BGBl.Nr.97/1961 und BGBl.Nr.10/1962, sowie des Bundes-Gesetzes, betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr.197/1935, beschlossen:

Artikel I

Die n.ö. Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.50/1953, LGBl.Nr.291/1958, LGBl.Nr.46/1960 und LGBl.Nr.141/1962, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1.) Im § 30 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung."
- 2.) Im § 65 Abs.7 hat es anstelle "Erwerbstätigkeit" zu lauten:
"Erwerbsfähigkeit".
- 3.) Der § 75 b Abs.1 lautet:
"(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen."

4.) Der bisherige Text des § 135 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 135 Abs.1 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Ein Verzicht auf Rechtsansprüche des Dienstnehmers bei Auflösung des Dienstverhältnisses kann vom Dienstnehmer innerhalb fünf Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses, rechtswirksam widerrufen werden."

Artikel II

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft vom 19.3.1937, IGBL.Nr.78, außer Wirksamkeit.